

# Resolution

München, 28. November 2019

## **Resolution der 35. Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

### **Chancen von Digitalisierung nutzen – Datenschutz und Persönlichkeitsrechte stärken!**

Die Delegiertenversammlung der PTK Bayern steht der Nutzung digitaler Anwendungen in der Gesundheitsversorgung, wie sie im „Digitale Versorgung Gesetz“ (DVG) formuliert wird, grundsätzlich offen, aber auch konstruktiv kritisch gegenüber.

Die wichtigste Grundlage der Psychotherapie ist die psychotherapeutische Beziehung in direkter persönlicher Begegnung. Digitale Anwendungen können hier nur eine Ergänzung sein.

Folgende Voraussetzungen sind hierfür unabdingbar:

- **Datenschutz unter Berücksichtigung der jeweils aktuell höchstmöglichen Sicherheitsstandards:** Digitale Anwendungen bringen große Herausforderungen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, der Persönlichkeitsrechte und der verarbeiteten Daten mit sich, denen im Bereich der Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen besonders Rechnung getragen werden muss. Mögliche Gefahren durch Datenmissbrauch müssen vorab geprüft und transparent gemacht werden. Patient/innen müssen über mögliche Risiken von Datenmissbrauch in verständlicher Form aufgeklärt werden und individuell bestimmen können, welche Gesundheitsdaten weitergeleitet werden und welche/r Arzt/in, welche/r Psychotherapeut/in Zugriff auf ihre Gesundheitsdaten haben soll.
- **Intensivierung praxisorientierter Forschung bei digitalen Gesundheitsanwendungen nötig:** Wissenschaftliche Untersuchungen, die sich mit den Wirkungen inkl. unerwünschter Behandlungseffekte und möglicher Nebenwirkungen in der praktischen Anwendung befassen, sind Voraussetzung für die Zulassung von Gesundheits-Apps in die Regelversorgung. Die fachlichen Kriterien zur Überprüfung digitaler Anwendungen müssen aus der Profession der Psychotherapeut/innen heraus formuliert werden. Psychotherapeut/innen müssen auch in das Zulassungsverfahren von Gesundheits-Apps als Medizinprodukt in der Regelversorgung einbezogen werden.

- Patient/innen und Verbraucher/innen sind über die nachgewiesenen **Chancen und Risiken internetbasierter Gesundheitsanwendungen** auf dem freien Markt vollständig zu informieren.
- **Integration in die Regelversorgung:** Sofern digitale Anwendungen in der Gesundheitsversorgung eingesetzt werden, dürfen sie nur unter den genannten Voraussetzungen in den bestehenden Strukturen der Regelversorgung eingesetzt werden und dürfen nicht außerhalb der Strukturen der Regelversorgung stattfinden.
- Die **Anforderungen an eine elektronische Patientenakte** sind mit Rücksicht auf den aktuell höchstmöglichen Datenschutz und die Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Patient/innen besonders hoch und müssen unter Berücksichtigung moderner und aktueller Sicherheitsstandards unter Beteiligung der Heilberufe entwickelt werden.
- **Keine Sanktionen bei Nichtanwendung:** Digitale Anwendungen sollen die psychotherapeutische Versorgung unterstützen, nicht behindern oder gar zusätzliche bürokratische Hürden schaffen. Ihre Anwendung darf weder zum Zwang für Patient/innen noch zur strafbewehrten Verpflichtung für Psychotherapeut/innen werden. Strafandrohungen, wie z.B. Honorarabzüge oder Mali auf Versichertenbeiträge, werden abgelehnt. Eine weitere Implementierung digitaler Anwendungen in der psychotherapeutischen Versorgung muss aufgrund fachlich-wissenschaftlicher Erkenntnis und Überzeugung auf freiwilliger Basis geleistet werden.

Digitale Anwendungen müssen sich am Wohl der Patient/innen orientieren. Das ist zentrales Ziel aller Weiterentwicklungen bei der Digitalisierung im Gesundheitswesen. Unter dieser Voraussetzung sind Psychotherapeut/innen bereit, konstruktive Beiträge hierbei zu leisten.